



**Begründung:**

Wenn einem Ausschuß neben Ratsmitgliedern weitere Personen mit beratender Stimme angehören sollen, sind für die Benennung dieser Personen die Vorschriften des § 51 Abs. 2 NGO entsprechend anzuwenden (§ 51 Abs. 6 NGO). D. h., daß die Benennungsrechte bei den im Rat vertretenen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis liegen (Höchstzahlenverfahren). Von diesem Besetzungsverfahren kann jedoch gem. § 51 Abs. 9 NGO durch einen **ein-stimmigen** (d. h. mit allen Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder o h n e Enthaltungen) Beschluß des Rates abgewichen werden.

Bei den im Beschlußvorschlag genannten Ausschüssen sollen Vorschlagsrechte auf bestimmte andere Organisationen, Gremien o. ä. (z. B. Beiräte) übertragen werden. Somit ist vor Bildung dieser Ausschüsse ein entsprechender Verfahrensbeschluß notwendig.